

Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2012 (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind;³⁾

- a) (*geändert*) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;
- c) (*geändert*) in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;

§ 9 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ Das Stimmregister für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral von der Staatskanzlei geführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Titel nach § 28 (*geändert*)

4. Wahlarten, Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise

§ 29^{bis} (*neu*)

Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [113.111](#).

³⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

[Geschäftsnummer]

¹ Die Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Einwohnerzahl enthalten ist.

² Die restlichen Sitze werden an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.

§ 66^{bis} (neu)

Richtlinien zum Anbringen von Plakaten

¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien zum Anbringen von Plakaten bei Wahlen und Abstimmungen erlassen.

§ 91^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.

³ Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Wahl- und Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die vom Wahlbüro zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Stimmabgabe und Organisation des Wahlbüros, durch Verordnung.

§ 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Ergebnisse der brieflich und elektronisch abgegebenen Wahl- und Stimmzettel können am Vortag des Urnenganges ab 18.00 Uhr ermittelt werden. Die Ergebnisse der persönlich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden frühestens am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag ab 08.00 Uhr ermittelt.

^{1bis} Die Vorbereitungs- und Auszählarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrennten Raum auszuführen.

§ 113 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

§ 127 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die für eine Ersatzwahl Vorgesetzten gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.

§ 154^{bis} (neu)

Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees

¹ Den amtlichen Erläuterungen zu Initiativen und Referenden kann die Stellungnahme des Urheberkomitees beigefügt werden.

² Die Staatskanzlei legt Form und Umfang der Stellungnahme sowie den Zeitpunkt ihrer Einreichung fest.

³ Sie kann Stellungnahmen ändern oder zurückweisen, insbesondere wenn diese ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äusserungen enthalten.

⁴ Verweise auf elektronische Quellen dürfen in die Abstimmungserläuterungen nur aufgenommen werden, wenn der Verfasser oder die Verfasserin schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.